



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

Zahl: 810-0/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 12.12.2019 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für den Anschluss von Grundstücken, an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Saxen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), den Bezug von Wasser aus derselben und die Benützung der Einrichtungen derselben, werden folgende Gebühren erhoben:

- Wasseranschlussgebühr
- Ergänzungsgebühr
- Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr
- Wasserbezugsgebühr(Wasserzins)
- Bereitstellungsgebühr
- Wasserzählergebühr(Zählermiete)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 W a s s e r a n s c h l u s s g e b ü h r

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 8,00 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.315,40 EURO (*Wasser-Mindestgebühr: 2.043 EURO / 150 m² = 13,620 EURO x 170 m²*). (alle genannten Beträge verstehen sich exkl. 10 % UST).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (2) a **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) b Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) c **Balkone und Terrassen, Flugdächer, Vordächer und Carports, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume**, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) d **Kellerbars, Saunen, Wintergärten, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) e Zur Bemessungsgrundlage zählen **nicht freistehende Garagen, angebaute Garagen und Kellergaragen**.
- (2) f Für betriebliche **Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) g Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) h Für **Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) i Für **Schlächtereien: 150 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) j Für **Wäschereien: 100 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) k Für **Friseure: 20 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.

- (2) l Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: **75 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- (2) m Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) und gewerblich genutzte Garagen: **90 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- (2) n Für **andere betriebspezifische Abwässer** können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Saxen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche gesamt überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung, die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels einer verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,59 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Als „Mindestverrechnungsmenge“ wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 20 m³ pro Jahr und angeschlossenen Objekt angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Wasserbezugsgebühren verrechnet, wenn die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Diese „Mindestverrechnungsmenge“ wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht. Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 20 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift des nicht bezogenen Wassers. Die Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauches erfolgt entweder durch „Selbstablesung“ mittels Ablesekarte oder durch Beauftragte der Marktgemeinde Saxen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 15 Euro netto zu entrichten.
- (5) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich für Grundstücke, auf denen ein Bau errichtet wird, 30,00 Euro pro Monat.

§ 6

B e r e i t s t e l l u n g s g e b ü h r

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von 2% der Mindestanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

E n t s t e h u n g d e s A b g a b e n a n s p r u c h e s u n d F ä l l i g k e i t

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei

Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Veränderungsanzeige

- (1) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Saxen zu erstatten.
- (2) Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 9

Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

§ 10

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2020; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 19.04.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer